

Vorwort

Prüfungsschwerpunkt für das schriftliche Steuerberaterexamen ist – mit Ausnahme des Erbrechts für die Erbschaft- und Schenkungsteuer und des Handelsrechts für den Bereich Bilanzierung – das Steuerrecht. Auch der Fokus der mündlichen Steuerberaterprüfung liegt sicherlich im Bereich Steuerrecht. Als Prüfungsgebiete kommen aber gem. § 37 Abs. 3 Nr. 5 StBerG im mündlichen Examen das Privatrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht und das Europarecht hinzu. Grund hierfür ist nicht zuletzt, dass der Steuerberater für seine tägliche Beratungspraxis auch die Grundzüge der vorgenannten Rechtsgebiete beherrschen muss.

In der mündlichen Steuerberaterprüfung besteht in der Regel eine der insgesamt 6 Prüfungsrunden ausschließlich oder zumindest vertieft aus Fragen aus dem Bereich „Recht“, sei es in Form von Fragen zu aktuellen rechtlichen Themen oder zu „Prüfungsklassikern“. Ferner können aber auch in den übrigen „steuerlichen“ Fragerunden immer wieder Zwischenfragen zu rechtlichen Themen gestellt werden. Folglich macht der Bereich Recht einen nicht unbedeutenden Teil der Gesamtnote in der mündlichen Prüfung aus; ferner kann sich mangelndes Wissen in den rechtlichen Prüfungsgebieten auch negativ auf den Gesamteindruck des jeweiligen Kandidaten auswirken. Folglich ist es unerlässlich, dass Sie bei Ihrer Prüfungsvorbereitung auch ein Augemerke auf die prüfungsrelevanten Rechtsgebiete legen.

Dieses Buch behandelt insbesondere zur Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung alle prüfungsrelevanten Rechtsgebiete. Der Inhalt orientiert sich hierbei an den Prüfungsschwerpunkten der vergangenen Jahre. Ziel ist es, Ihnen die Grundlagen des Rechts für die mündliche Steuerberaterprüfung in kompakter Art und Weise an die Hand zu geben. Die systematische Darstellung der Rechtsgebiete soll es zum einen Kandidaten ohne juristische Vorbildung bzw. Praxis ermöglichen, das prüfungsrelevante Wissen innerhalb kurzer Zeit gezielt zu erlernen. Zum anderen soll das Buch aber auch Prüflingen, die bereits über juristisches Fachwissen verfügen, als Hilfsmittel dienen, ihr Wissen schnell und prüfungsspezifisch aufzufrischen.

Das Buch beschränkt sich hierbei nicht nur auf eine Darstellung der theoretischen Grundlagen. Diese werden vielmehr durch zahlreiche Beispiele und Beispielfälle veranschaulicht. Als Lernkontrolle und zum Training möglicher Prüfungsfragen wurden ferner insgesamt über 100 „echte“ Fragen aus mündlichen Steuerberaterprüfungen der Vorjahre mit aufgenommen.

Die kompakte Darstellung des aktuellen Rechtsstands in wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts inkl. des Europarechts kann darüber hinaus auch Praktikern dabei helfen, ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen. Gleichfalls können auch BWL-Studenten oder angehende Wirtschaftsprüfer das Buch – da die behandelten Rechtsgebiete auch insoweit Prüfungsrelevanz besitzen – für Ihre Prüfungsvorbereitung nutzen.

Berücksichtigt wurde der Rechtsstand bis August 2009. Das Buch beinhaltet alle aktuellen und damit prüfungsrelevanten Rechtsänderungen, beispielsweise durch das MoMiG oder das Finanzmarktstabilisierungsgesetz.

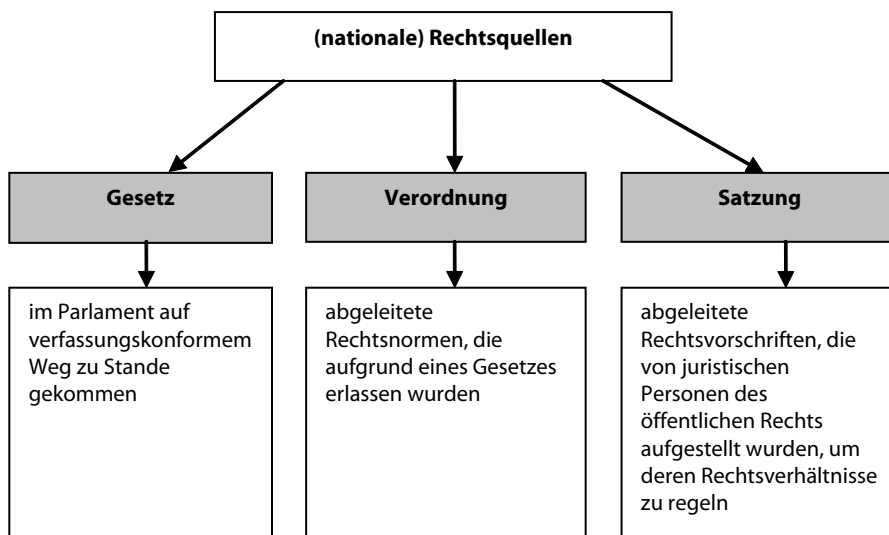
§ 1 Privatrecht

A. Rechtsquellen und Rechtsweg

Die deutsche Rechtsordnung verfügt über mehrere Rechtsquellen. Das Privatrecht selbst ist neben dem öffentlichen Recht nur ein Teil der deutschen Rechtsordnung. 1

I. Rechtsquellen

Das nationale deutsche Recht kennt verschiedene Rechtsquellen: Gesetze, Verordnungen und Satzungen. 2



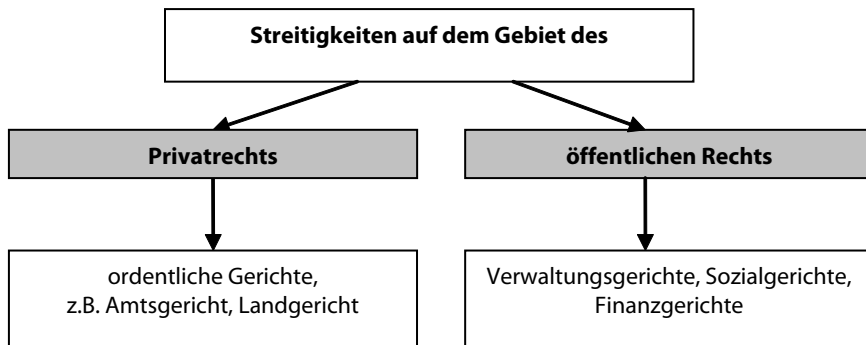
Neben den Rechtsquellen kann auch zwischen dem sog. öffentlichen Recht und dem Privat- bzw. Zivilrecht unterschieden werden. Während das öffentliche Recht von einem Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger geprägt ist, regelt das Zivilrecht die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander, also von Individuen auf gleicher Stufe. 3

➤ Beispiele:

Zum Zivilrecht zählt insbesondere das Vertragsrecht, während zum öffentlichen Recht Materien wie das Baurecht, Kommunalrecht, Immissionsschutzrecht etc. gehören.

II. Rechtsweg

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist auch im Hinblick auf den Rechtsweg von Bedeutung: Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Privatrechts sind die sog. ordentlichen Gerichte zuständig. Streitigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts werden vor den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten oder den Finanzgerichten ausgetragen. 4



B. Grundlagen des Privatrechts

- 5 Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist die wesentliche Rechtsquelle des sog. Zivilrechts, also des Privatrechts.
- 6 Das BGB ist am 01.01.1900 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich gab es zahlreiche Änderungen des Gesetzes. Die letzte größere Änderung fand im Zuge des sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes statt, das zum 01.01.2002 in Kraft trat.
- 7 Das BGB ist in 5 Bücher unterteilt:

1. Buch	Allgemeiner Teil	§§ 1- 240 BGB
2. Buch	Recht der Schuldverhältnisse (Schuldrecht)	§§ 241 – 853 BGB
3. Buch	Sachenrecht	§§ 854 – 1296 BGB
4. Buch	Familienrecht	§§ 1297 – 1921 BGB
5. Buch	Erbrecht	§§ 1922 – 2385 BGB

- 8 Systematisch gesehen wurden die Regelungen des 1. Buchs des BGB „vor die Klammer gezogen“. Es handelt sich also bei den §§ 1 – 240 BGB um allgemeine Regelungen, die auch im Rahmen der in den weiteren Büchern des BGB geregelten Rechtsgebiete Anwendung finden können.

C. Allgemeiner Teil des BGB

I. Die Rechtsfähigkeit

- 9 Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig sind sowohl natürliche Personen (vgl. § 1 BGB) als auch juristische Personen (vgl. §§ 21, 22 BGB).

! Hinweis:

Die Rechtsfähigkeit ist zu unterscheiden von der Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, rechtlich wirksam zu handeln) und der Deliktsfähigkeit (Verantwortlichkeit für eigenes Handeln).

1. Natürliche Personen

Die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen (Menschen) beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB), wobei es sich um eine Lebendgeburt handeln muss.¹ Sie endet mit dem Tod. Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen ist unabhängig von deren Geschäftsfähigkeit.

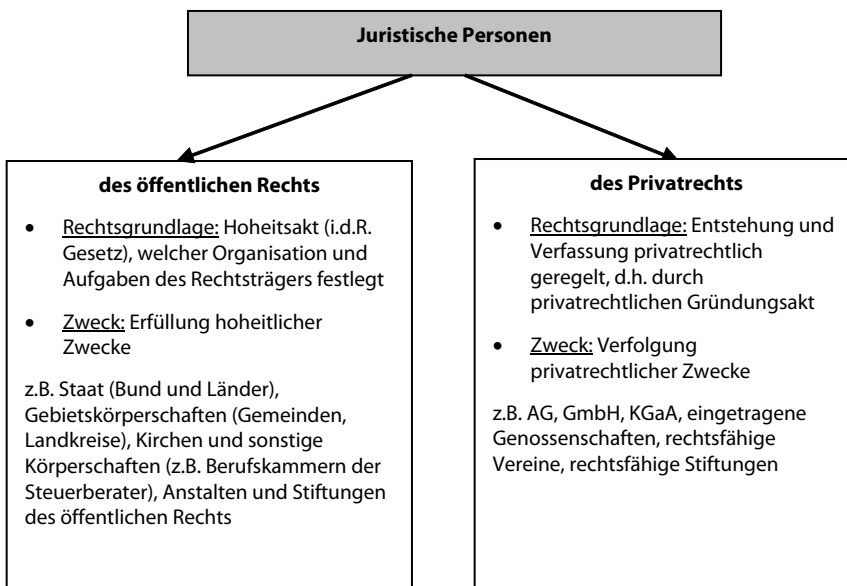
10

1

2. Juristische Personen

Juristische Personen sind von der Rechtsordnung anerkannte Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Sie besitzen eine rechtlich geregelte Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen hat und sind als Träger eigener Rechte und Pflichten verselbstständigt, d.h. losgelöst von ihren Gesellschaftern/Mitgliedern. Dadurch unterscheiden sie sich von den (lediglich teilrechtsfähigen) Gesamthandsgemeinschaften (z.B. GbR, OHG, KG).

11



Juristische Personen des Privatrechts erlangen die Rechtsfähigkeit regelmäßig durch Eintragung in das jeweilige Register nebst Veröffentlichung, ausnahmsweise durch staatliche Verleihung, wie z.B. beim wirtschaftlichen Verein, § 22 BGB. Gerade die Eintragung in das Register ist dabei an besondere Voraussetzungen geknüpft, deren Vorliegen vor der Eintragung durch das jeweilige Registergericht geprüft wird, vgl. hierzu §§ 23 ff. AktG, §§ 1 ff. GmbHG (sog. System der Normativbestimmungen).

12

+ Beachten Sie:

Nicht rechtsfähig sind u.a. nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine und die stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB).

¹ Unabhängig davon ist jedoch der „Nasciturus“ auch schon vor seiner Geburt „erbfähig“, § 1923 Abs. 2 BGB.

3. Rechtsfähige Personengesellschaften

- 13 Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, § 14 Abs. 2 BGB. Rechtsfähige Personengesellschaften sind:
- die OHG und die KG nach § 124 Abs. 1 HGB (i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB),
 - die Partnerschaftsgesellschaft nach § 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 HGB und
 - die GbR analog § 124 HGB, soweit diese als Außen-GbR Teilnehmerin am Rechtsverkehr ist und dabei eigene Rechte und Pflichten begründet².

! Hinweis:

Bei Personengesellschaften handelt es sich in aller Regel um sog. Gesamthandsgemeinschaften. Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft steht allen Gesellschaftern gemeinsam – „zur gesamten Hand“ – zu. Im Gegenzug haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich.

Insoweit unterscheidet sich die Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft gegenüber der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person (z.B. einer GmbH oder AG) erheblich. Bei der juristischen Person sind sowohl die Vermögensgegenstände als auch die Verbindlichkeiten ausschließlich der Gesellschaft – und nicht etwa den Gesellschaftern – zugeordnet. Man spricht deshalb auch von der sog. Teilrechtsfähigkeit der Personengesellschaften im Gegensatz zur (Voll-)Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Dementsprechend haben juristische Personen kein Gesamthandsvermögen, wie es bei Personengesellschaften anzutreffen ist, vgl. § 719 BGB.

II. Die Handlungsfähigkeit

- 14 Unter der Handlungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Die Handlungsfähigkeit beinhaltet die Geschäftsfähigkeit³ und die Deliktsfähigkeit⁴.

III. Rechtsgeschäfte

- 15 Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die alleine oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil diese gewollt ist. Je nach der Anzahl der zugrunde liegenden Willenserklärungen ist zwischen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften zu differenzieren.

ausgewählte Rechtsgeschäfte	Beispiele
einseitiges Rechtsgeschäft	Anfechtung, Aufrechnung, Testament, Kündigung, Rücktritt
zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft	Vertrag, Gesellschafterbeschluss
Rechtsgeschäft unter Lebenden	Kauf-, Miet-, Dienstvertrag
Rechtsgeschäft von Todes wegen	Testament, Schenkung von Todes wegen
Verpflichtungsgeschäft	Kaufvertrag, Werkvertrag
Verfügungsgeschäft	Abtretung, Übereignung

² Vgl. zur Teilrechtsfähigkeit der GbR auch § 3 B. II. 1. b).

³ Vgl. hierzu unten § 1 C VII.

⁴ Vgl. hierzu unten § 1 E. II. 3. B).